



Freunde der HSC-Handballer

...mehr als nur Handball!!!



Förderverein „Freunde der HSC - Handballer“

Satzung vom 06. November 2009

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1.1

Der Verein führt den Namen „Freunde der HSC - Handballer“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover.

§ 1.2

Der Verein hat seinen Sitz im Rotkäppchenweg 13, 30179 Hannover.

§ 1.3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

§ 2.1

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln i. s. D. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) zur ideellen und materiellen Förderung des Handballsports in der Handballsparte, insbesondere des Jugendhandballs, in dem gemeinnützigen Verein Hannoverscher SC von 1893 e.V.

§ 2.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2.3

Dies wird insbesondere verwirklicht durch zweckgebundene Übergabe von Barmitteln an die Handballabteilungen des Hannoverschen SC von 1893 e.V. zu satzungsbedingten Zwecken, insbesondere im Jugendhandball. Diese können sein:

- Unterstützung bei der Anschaffung von Sportgeräten, Sportkleidung und Fahrzeugen sowie deren kostenlose Bereitstellung an die entsprechende Handballabteilung.
- Unterstützung bei der Übernahme von Kosten für Jugend und Kinderbetreuung, Wettkämpfe, Trainingslager, Ferienfreizeiten, sowie für sonstige sportliche Aktivitäten.
- Unterstützung bei der Übernahme von Kosten für die Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung von Übungsleitern.



§ 2.4

Eine Förderung des bezahlten Sports erfolgt dagegen ausdrücklich nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

§ 3.1

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3.2

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3.3

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen für Tätigkeiten im Förderverein.

§ 3.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3.5

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Nationalitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4

Mitgliedschaft

§ 4.1

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen, insbesondere Eltern von Jugendspielern, jetzige und ehemalige Trainer, Spieler sowie Freunde und Gönner der Handballsparte des Hannoverschen SC von 1893 e.V.

§ 4.2

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.



§ 4.3

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 4.4

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgen muss.
- b) Ausschluss, wenn durch das Verhalten des Mitglieds das Ansehen des Fördervereins geschädigt wird oder den Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen wird. Der Ausschluss erfolgt, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds, auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Dagegen kann Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- c) Tod des Mitglieds.
- d) Auflösung des Vereins.

§ 4.5

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge, Spenden

§ 5.1

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5.2

Finanzielle Leistungen der Mitglieder, die über die regulären Beiträge hinausgehen (Aufnahmegebühren, Umlagen) können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5.3

Der Vorstand kann auf begründeten Antrag einzelnen Mitgliedern die Beiträge und eventuelle sonstige finanzielle Leistungen (siehe 5.2) stunden, ermäßigen oder ganz erlassen.

§ 5.4

Auch Nicht-Mitglieder können sich mittels Spenden an der Erfüllung des Vereinszwecks beteiligen.



§ 6

Organe des Vereins

§ 6.1

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6.2

Auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung können Ausschüsse für besondere Aufgaben berufen werden.

§ 6.3

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und etwaiger Ausschüsse ist ehrenamtlich. Etwaige Auslagen können in angemessenem Rahmen erstattet werden.

§ 7

Vorstand

§ 7.1

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/Finanzen, der mit den Aufgaben eines Kassenswarts betraut ist, und dem Schriftführer.

§ 7.2

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 7.3

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

§ 7.4

Zum Vorstandsmitglied wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

§ 7.5

Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.



§ 7.6

Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen im Verein zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht bei der Mitgliederversammlung liegt.

§ 7.7

Zu den Vorstandssitzungen können der Spartenleiter, der Jugendleiter und die Jugendsprecher der Handballsparte des Hannoverschen SC von 1893 e.V. in beratender Funktion eingeladen werden. Sollten sie verhindert sein, können sie einen Stellvertreter benennen.

§ 7.8

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandsbeschlüsse werden in Niederschriften festgehalten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorsitzende kann einen Vorstandsbeschluss auch im schriftlichen Umlauf herbeiführen.

§ 7.9

Der Vorstand kann Ausschüsse berufen und ihnen bestimmte Angelegenheiten übertragen.

§ 7.10

Die Vorstandsmitglieder bedürfen für Rechtsgeschäfte ab 350,00 € eines Vorstandsbeschlusses. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis; sie beschränkt die Vertretungsvollmacht des Vorstandes nicht.

§ 8

Mitgliederversammlung

§ 8.1

Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich, sowie unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

§ 8.2

Die Ladung muss schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einzureichen.



§ 8.3

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 8.4

Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Entgegennahme des Vorstandsberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- gegebenenfalls die Wahl von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von 2 Jahren
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§ 8.5

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

§ 8.6

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8.7

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8.8

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 8.9

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Minderjährige sind erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres persönlich stimmberechtigt.

§ 8.10

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sofern ein anwesendes Mitglied dies verlangt, ist schriftlich abzustimmen.



Freunde der HSC-Handballer



...mehr als nur Handball!!!

§ 8.11

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Kassenprüfer für die laufende Wahlperiode, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Diese überprüfen die ordnungsgemäße Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie haben über das Prüfergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8.12

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Auflösung des Vereins

§ 9.1

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Entscheidung über die Auflösung muss in der Ladung mindestens vier Wochen vorher ausdrücklich angekündigt sein.

§ 9.2

Das bei Auflösung oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung vorhandene Vermögen des Vereins fällt an den Hannoverschen SC von 1893 e.V. (Handballsparte), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, den 06.11.2009

.....

Vorsitzender

.....

Stellv. Vorsitzender/Finanzen

.....

Schriftführer